

Gläserner Steuerbürger

Das neueste Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu Kontenabfragen und die neue Steuernummer helfen den Finanzämtern, Steuersünder zu finden. Das hat Folgen für alle:

Basisdaten von Kontoinhabern

Die Finanzämter dürfen heimlich auf die Kontodaten von Steuerzahlern zugreifen, um Steuersünder aufzuspüren. So können sie Menschen finden, die Kapitalerträge an der Behörde vorbeikassieren. Das Bundesverfassungsgericht hat im Juli entschieden, daß es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, wenn die Finanzämter über das Bundeszentralamt für Steuern Basisdaten wie Namen, Geburtsdatum und Geschlecht eines Kontoinhabers zu ermitteln (Az.: 1 BvR 1550/03, 1 BvR 2357/04, 1 BvR 603/05).

Mit diesem Urteil schließt sich endgültig eine weitere Lücke im Kontrollnetz rund um den Steuerzahler. Schon seit April 2005 haben Finanzämter und Sozialbehörden die Möglichkeit, bei allen Banken die Basisdaten von etwa 500 Millionen Konten und Depots einzusehen.

Die Kontrollen der Basisdaten von Konten soll es auch nach dem Jahr 2008 noch geben. Dabei gilt dann die neue Abgeltungsteuer, so daß sich nicht mehr die Sparer selbst, sondern die Banken um die Versteuerung von Kapitalerträgen kümmern. Sie führen die komplette Steuer von 25 % an das Finanzamt ab.

Kontostände oder einzelne Geldtransfers bleiben für die Finanzbehörden aber weiter zunächst tabu. Nur wenn die Mitarbeiter einen konkreten Verdacht auf eine Steuerstraftat haben, können sie verlangen, daß alle Konten inklusive sämtlicher Kontobewegungen offengelegt werden. So ein Verdacht entsteht jedoch schnell: Bleibt zum Beispiel jemand trotz mehrerer Konten mit seinen Zinsen immer unter dem Sparerfreibetrag, kann er verdächtig sein.

Steueridentifikationsnummer

Die Nachforschungen der Finanzbehörden erleichtert voraussichtlich ab Oktober 2007 eine neue Steueridentifikationsnummer. Diese persönliche Kennziffer wird ein Leben lang beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und erst 20 Jahre nach dem Tod des Steuerpflichtigen gelöscht. Mithilfe der Nummer kann künftig jedes deutsche Finanzamt jeden Steuerzahler

eindeutig identifizieren. Anders als bisher wird sich die Steuernummer selbst bei einem Umzug in ein anders Bundesland nicht ändern.

Den Zahlenkode werden Steuerzahler nicht nur in der Steuererklärung angeben müssen. Voraussichtlich werden sie ihn etwa auch gegenüber Banken sowie gesetzlichen und privaten Rentenversicherern nennen müssen. Der Arbeitgeber muß ihn für die Lohnsteuerbescheinigung kennen.

Freiberufler und Unternehmer erhalten zusätzlich zur Steuernummer eine Wirtschafts-ID-Nummer, die sie auf ihren Rechnungen angeben müssen.

Finanzsünden eines Steuerzahlers können unter anderem im Todesfall auch für die Erben zur Belastung werden. Das Finanzamt kann von ihnen rückwirkend für bis zu zehn Jahre Steuern und Zinsen verlangen. Nach dem Tod erhält das Finanzamt einen Überblick über Testamente, Bankkonten und Vermögenswerte mit Kontenständen am Todestag des Inhabers. Die Meldepflicht gilt auch für Zweigniederlassungen deutscher Banken im benachbarten Ausland – zum Beispiel in Luxemburg. Beträgt der gesamte Nachlaß mehr als EUR 250.000,- oder das vererbte Kapitalvermögen mehr als EUR 50.000,-, überprüfen die Finanzämter routinemäßig alte Steuererklärungen. Tauchen Ungereimtheiten auf, wenden sie sich an die Erben.

Geldtransport ins Ausland

Abseits der neuen Steuernummer wurden schon im Juni 2007 die Regeln für die Mitnahme von Bargeld ins Ausland verschärft. Seither müssen Reisende innerhalb der EU auf Nachfrage angeben, wenn sie Barmittel von über EUR 10.000,- pro Person mitführen. Neben Bargeld zählen zum Beispiel Sparbücher, Schecks und Wertpapiere. Passieren Reisende die EU-Grenze – zum Beispiel auf dem Weg von Deutschland in die Schweiz – müssen sie Bares ab EUR 10.000,- pro Person unaufgefordert an der Grenze vorzeigen. Neben einer schriftlichen Erklärung über den Wert des mitgeführten Vermögens erwarten die Zöllner Informationen zur Herkunft und zum Verwendungszweck des Geldes. Wer Beträge verschweigt und erwischt wird, muß mit einem Bußgeld rechnen. Finden die Zöllner Geld am Körper oder im Gepäck versteckt, kann der Reisende den gesamten Betrag verlieren. Stoßen die Zöllner auf größeres Vermögen, auf Kontoauszügen oder Visitenkarten ausländischer Banken, melden sie das dem Finanzamt des Grenzgängers. Passen diese Informationen nicht mit der Steuerakte zusammen, drohen weitere Nachforschungen oder ein Besuch der Steuerfahndung.

Wir regen an:

Bewahren Sie Ruhe, wenn das Finanzamt feststellt, daß Sie in der Vergangenheit eigentlich eine Steuererklärung hätten machen und höhere Steuern hätten zahlen müssen: Diese Nachricht bedeutet nicht gleich, daß Sie ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung erwartet. Suchen Sie Rat bei einem Rechtsanwalt oder Steuerberater und beantworten Sie die Fragen des Finanzamtes ausführlich und umgehend. Weisen Sie die Einnahmen des fraglichen Steuerjahres lückenlos nach und zahlen Sie pünktlich die Steuerschuld.

Informieren Sie sich über die Zollbestimmungen, wenn Sie mit einer größeren Geldmenge und Wertsachen ins Ausland fahren. Details finden Sie im Internet unter www.zoll.de.

Ihr MAW-Team